Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Sonderausgabe. Dienstag den 15. November 1910.

Inhalt: Landespolizeiliche Anordnung betr. Maul- u. Klauenseuche. Gebührentarif für die Untersuchung von Klauenvieh 2c.

Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr der Einschleppung und Verbreitung der im Königreich Preußen und den angrenzenden Ländern zurzeit herrschenden und in bedrohlicher Weise zunehmenden Maul- und Klauenseuche ordne ich hiermit gemäß der §§ 17, 18 u. ff., insbesondere auch des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, §§ 1, 7, 23 u. 24 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und § 1 der Bundesrat-Instruktion vom 27. Juni 1895, sowie nach § 56b der Reichsgewerbeordnung mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Aufhebung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 20. vor. Mts. (A.-Bl. Nr. 43 vom 26. 10. d. Js.) für die Dauer der Seuchegefahr folgendes an:

§ 1. **Das mit der Eisenbahn von Viehhändlern** oder deren Beauftragten in den Regierungsbezirk **Frankfurt eingeführte Klauenvieh** (Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine) darf nicht früher von dem Bahnhofsgelände entfernt werden, als bis es durch den beamteten Tierarzt oder seinen amtlich bestellten Vertreter untersucht und seucheunverdächtig befunden worden ist. Der Befund ist im Kontrollbuch (Spalte 11) zu vermerken. (§ 6.)

§ 2. Die Untersuchung hat nur bei genügendem Tageslichte stattzufinden.

§ 3. Der **Handel im Umherziehen** mit Klauenvieh und Geflügel im Regierungsbezirk Frankfurt wird bis zum 1. Februar 1911 verboten.

Alle meine bisherigen aus Anlaß des Auftretens der Maul- und Klauenseuche getroffenen Anordnungen über den Handel im Umherziehen sind aufgehoben.

§ 4. **Alle Rindvieh-, Pferde- und Schweinemärkte,** sowie die öffentlichen Schweineverkäufe (Schweinesammelstellen) sind bis auf weiteres im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. verboten.

§ 5. Alle in öffentlichen oder in privaten Verkaufsräumen oder Stallungen untergebrachten **Klauenviehbestände der Viehhändler** sind je nach dem Geschäftsumfang wiederholt — mindestens aber einmal in jedem Monat — durch den beamteten Tierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

§ 6. Zur Durchführung der Bestimmungen unter den §§ 1 und 5 dieser Anordnung haben die Viehhändler über die in ihrem Besitz befindlichen Rinder und Schweine und über den Zugang und Abgang von solchem Vieh Kontrollbücher (siehe Anhang) zu führen. Die Eintragungen sind sofort nach dem Ab- oder Zugang der Tiere, und zwar mittels Tinte oder Tintenstift zu bemerken. Außerdem ist von jeder Einstellung von Klauenvieh in die der Beaufsichtigung unterliegenden Ställe oder Verkaufsräume dem beamteten Tierarzt alsbald Anzeige zu erstatten.

§ 7. Von jedem mit der Bahn eintreffenden Transport untersuchungspflichtigen Viehs (§ 1) ist mindestens 24 Stunden vorher von dem Besitzer oder Begleiter der Tiere dem beamteten Tierarzt oder dessen bestellten Vertreter Nachricht zu geben.

§ 8. Die Kosten der amtstierärztlichen Verrichtungen fallen, soweit sie Händlervieh betreffen, den Händlern, im übrigen der Staatskasse zur Last (vgl. Gebührentarif).

§ 9. Wird durch die Untersuchung Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht derselben auch nur bei einem der Tiere festgestellt, so ist der ganze Bestand nach den allgemeinen reichsgesetzlichen und landesrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

§ 10. Die Anordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Gefahr beseitigt ist.

§ 11. Meine landespolizeiliche Anordnung vom 14. Januar d. Js. — I Bg. 6182. 09 (ABl. Nr. 3 v. 19. 1. d. Js.) — betreffend den Handel und Verkehr mit Schweinen wird hiervon nicht berührt.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1886/1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziff. 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Frankfurt a. O., den 15. November 1910.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Keller.

Anhang.

Des Zugangs			Ursprungsort und Name des Vorbesitzers	Des Abgangs				Name und Stand des Erwerbers	Rest	Bemerkungen
Tag	Ort	Art und Zahl		Tag	Ort	Art u. Zahl durch Verkauf	Art u. Zahl durch Tod			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Das Kontrollbuch muß mindestens 20 Seiten enthalten. Auf der ersten Seite ist folgender Vermerk zu machen:

Dieses Kontrollbuch ist ausgestellt für den Viehhändler ..... in .....

Es enthält ..... mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten.

....., den ..... 19.....

(L. S.)

Die Polizeiverwaltung. Der Amtsvorsteher.

(Unterschrift.)

Gebührentarif

für die Untersuchung von Klauenvieh und für die Beaufsichtigung der Ställe von Klauenviehhändlern.

Die Höhe der von den Händlern an die beamteten Tierärzte oder deren Stellvertreter zu entrichtenden Vergütungen für die Vornahme der Untersuchungen und für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen ist der freien Vereinbarung unter den Beteiligten überlassen.

In der Ermangelung einer solchen Vereinbarung sind die Gebühren nach Maßgabe der folgenden Gebührenordnung zu berechnen:

1. Gebühren für die am Wohnorte oder in einer Entfernung von weniger als 2 Kilometer vom Wohnorte stattfindenden Untersuchungen, einschließlich der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen:

für 1—20	Schafe, Ziegen	oder	Kälber	1,50 M.
„ 21—50	„	„	„	2,50 „
„ 51—75	„	„	„	4,00 „
„ 76—100	„	„	„	5,00 „
über 100	„	„	„	6,00 „

für das erste Stück Rind . . . . 2,00 „
für jedes folgende Rind . . . . 0,50 „
jedoch nicht über 30 M. an einem Tage.

2. Gebühren für die in einer Entfernung von 2 Kilometer und mehr vom Wohnorte stattfindenden Untersuchungen, einschließlich der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen:

für 1—50	Schafe, Ziegen	oder	Kälber	6,00 M.
„ 51—100	„	„	„	8,00 „
für über 100	„	„	„	10,00 „

für 1 Stück Rindvieh 0,50 M., jedoch nicht unter 8,00 M. und nicht über 30 M. an einem Tage.

Neben diesen Gebühren dürfen Reisekosten und in den Fällen zu 2 Tagegelder überhaupt nicht berechnet werden.

Für die Untersuchung von Schweinen gilt der Gebührentarif vom 17. Februar 1910 (A.-Bl. Nr. 8 vom 23. Februar d. Js.).

Die vorstehenden Gebührensätze haben in Ermangelung einer freien Vereinbarung auch Gültigkeit für die amtstierärztliche Untersuchung der aus Beobachtungsgebieten auszuführenden Klauentiere.

Für die Beaufsichtigung der Ställe von Klauenviehhändlern sind zu erheben:

Am Geschäftsorte des Kreistierarztes oder bei dessen gelegentlicher Anwesenheit am Wohnort des Händlers für jeden Geschäftsbetrieb je nach Größe 2—5 M. Sind besondere Reisen zu dieser Beaufsichtigung erforderlich, so stehen dem Kreistierarzt die oben genannten Gebühren oder die gesetzlichen Tagegelder, außerdem Reisekosten zu, die nebst den Tagegeldern bei der Kontrolle mehrerer Geschäftsbetriebe auf Rundreisen entsprechend zu verteilen sind.

Frankfurt a. O., den 15. November 1910.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Keller.

Diese Ausgabe umfaßt die Seiten 347—348 (1/4 Bogen).